

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmal-
zone "Kurt-Schumacher-Straße - Z 87/1.0" in Mainz-
Gonsenheim gemäß § 8 i. V. mit § 4 und § 5 Denkmal-
schutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - Nr. 10/78, Seite 159 ff.), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegeführten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone gemäß § 4 (1) Nr.2 DSchPflG im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Kurt-Schumacher-Straße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den südlichen Teil der ehemaligen Artilleriekaserne an der Kurt-Schumacher-Straße/ Gerhart-Hauptmann-Straße, Gemarkung Gonsenheim, Flur 17, Parzelle 72/3, 72/2 (teilweise). Die beigegeführte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

- (1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des südlichen Teils der ehemaligen Kaserne des 1. Nassauischen Feldartillerie-Regiments No. 27, die 1890 - 1895 außerhalb der Stadtumwallung von Mainz errichtet wurde.

Charakteristisch für die Anlage und unverändert erhalten geblieben sind der südliche Exerzierplatz sowie die weitläufige Vierflügelanlage mit 21-achsigem Quartier, Kommandantur und Kantine sowie dem Kernbau, der sich durch die steile Dachform von dem barockartigen Langhaus unterscheidet.

- (2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Gonsenheim, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, weil die Kasernenanlage, die zu den wenigen erhaltenen Feldkasernen des sogenannten Barackentyps gehört, wichtige Hinweise liefert für die militär- und architekturgeschichtliche Forschung.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten *)

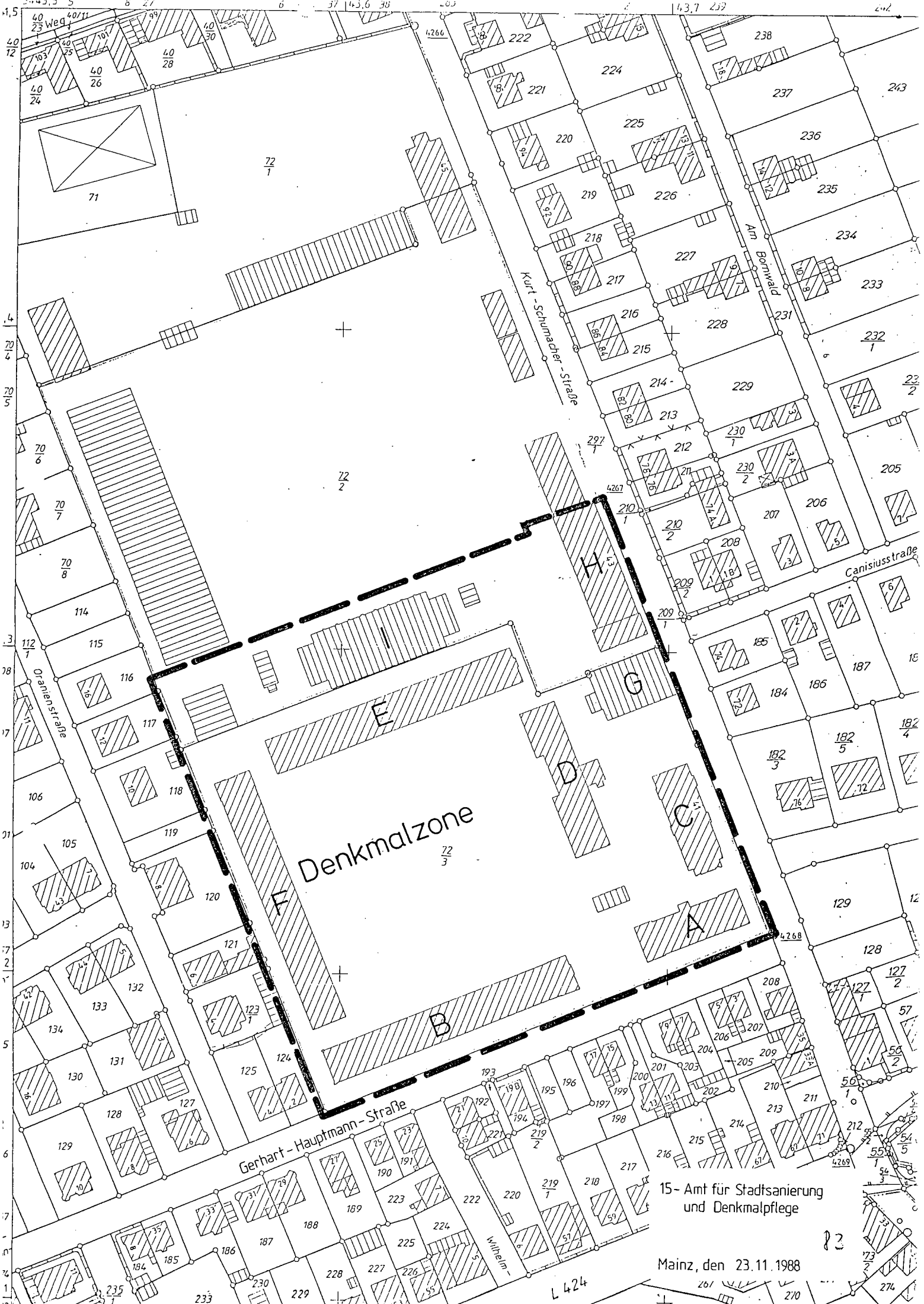
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung und in der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 23.12.1988
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 04.08.1989



Denkmalzone

Gerhart-Hauptmann-Straße

Kurt-Schumacher-Straße

Canisiusstraße

15- Amt für Stadtanierung und Denkmalpflege

Mainz, den 23.11.1988

83

L 424